

P-2-013-2: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller*innen Johannes Kreuzer

Von Zeile 13 bis 31 löschen:

~~1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1). Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:~~

~~„§ 10a Arbeitsbereiche~~

- ~~1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~
- ~~2. Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.~~
- ~~3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~
- ~~4. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.“~~

~~1b. (Ohne Einführung eines Länderrats in P-1):~~ Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

Von Zeile 79 bis 96:

~~§ 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P-1]~~

- ~~1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber_innen betroffen sind.~~
- ~~2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese~~

~~Mitglieder als nicht ernannt. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.~~

- ~~3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.~~

§ 54 Allgemeine Bestimmungen

Begründung

Erfolgt mündlich.